

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der AMIS Maschinen-Vertriebs GmbH

Stand: November 2023

1. Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen an Unternehmer im Sinne des § 310 Absatz 1 BGB.
- (2) Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nicht, es sei denn, wir hätten deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Der Einbeziehung derartiger Bedingungen des Bestellers widersprechen wir schon jetzt.
- (3) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- (4) Die Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen zwischen uns und dem Besteller.

2. Angebote und Vertragsabschluss

- (1) Unsere Angebote sind stets freibleibend, es sei denn, dass etwas Anderes schriftlich vereinbart wurde. Unsere Angebote gelten jedoch längstens für die Dauer von 14 Tagen ab Angebotsdatum. Ein vom Besteller unterzeichnetes Angebot ist eine verbindliche Bestellung. Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb von vier Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen.
- (2) Gültigkeit haben nur Aufträge in Textform (z.B. Email). Die Annahme durch uns kann entweder schriftlich/in Textform oder durch Auslieferung der Ware an den Besteller erklärt werden. Die Rechnungsstellung gilt auch als Auftragsbestätigung. Telefonische oder mündliche Zusatzvereinbarungen sind erst nach ausdrücklicher, mindestens in Textform fixierter Bestätigung für uns verbindlich.
- (3) Für die Auftragsannahme, den Umfang der Lieferung und den Lieferzeitpunkt ist ausschließlich unsere Auftragsbestätigung maßgebend.
- (4) Die unsere Waren betreffenden Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben und sonstige Leistungsdaten gelten unabhängig von der Form des jeweiligen Datenträgers nur als branchenübliche Näherungswerte, wenn sie von uns in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.
- (5) Durch technischen Fortschritt bedingte Konstruktionsänderungen zur technischen Verbesserung bleiben vorbehalten, sofern der Besteller nicht bereits vor Vertragsabschluss sein besonderes Interesse an der Beibehaltung einer bestimmten Ausführung geltend macht.
- (6) Werden Anlagenkomponenten, Ersatzteile oder Gebrauchsmaschinen nicht ab unserem Lager offeriert und der Standort dem Besteller mit Anschrift ausgewiesen oder bekannt gegeben, so verpflichtet sich der Besteller, die Anschrift dritten Personen nicht weiterzugeben. Diese Maschinen dürfen vom Besteller oder Dritten nur von uns gekauft werden und jegliche Preis- und Abschlussverhandlungen sind nur durch uns zu führen. Im Falle eines Verstoßes verpflichtet sich der Besteller, an uns den entgangenen Gewinn zu erstatten, dieser ermittelt sich wie folgt:
Differenz zwischen dem nachgewiesenen Einkaufspreis und dem Angebotspreis.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der AMIS Maschinen-Vertriebs GmbH

Stand: November 2023

3. Lieferung und Lieferzeit

(1) Die von uns genannten Lieferfristen sind stets annähernd und daher unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich als fest vereinbart.

(2) Sollten wir im Einzelfall Lieferzeiten verbindlich zugesichert haben, so setzt deren Einhaltung voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen von uns mit dem Besteller geklärt sind und dieser alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder Freigaben oder die Leistung einer Anzahlung, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit um die durch die ausgebliebene Mitwirkungshandlung des Bestellers verursachte Verzögerung. Dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben.

(3) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk oder Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt wurde.

(4) Wir haften nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines von uns geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber uns vom Vertrag zurücktreten.

(5) Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten wie folgt berechnet:

Bei Lagerung in unserem Werk: Für jede Kalenderwoche 0,5 % des Teil- oder Gesamtauftrags, maximal jedoch 5 % hiervon.

Der Besteller hat die Möglichkeit, uns das Entstehen eines geringeren Schadens nachzuweisen.

Bei Lagerung außerhalb unseres Werks: Die beim Dritten tatsächlich entstehenden Lagerkosten einschließlich anfallender Handlingskosten.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Sämtliche Preisangebote sind freibleibend. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise für Neumaschinen, Gebrauchtmachines und Ersatzteile „ab Werk“ oder ab dem jeweiligen Standort des Kaufgegenstandes einschließlich Verladung, jedoch ausschließlich Verpackung, Porto, Fracht, sonstigen Versandkosten, Versicherung und Zoll; diese werden gesondert in Rechnung gestellt.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der AMIS Maschinen-Vertriebs GmbH

Stand: November 2023

(2) Unsere Preise schließen die zum Zeitpunkt der Lieferung jeweils geltende Umsatzsteuer nicht mit ein; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Rabattvereinbarungen oder Zusagen gelten für jeden Auftrag einzeln. Eine Bindung besteht auch nicht für Anschlussaufträge.

(3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind unsere Rechnungen bar ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle wie folgt zu zahlen:

(3.1) Bei Neumaschinen:

- 30 % Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung,
- 60 % sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind,
- 10% innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung.

(3.2) Bei Gebrauchtmaschinen und Ersatzteilen:

- 30 % Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung,
- 70 % sofort nach Anzeige der Versandbereitschaft rein netto.

(4) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

(5) Soweit den vereinbarten Preisen unsere Listenpreise zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten unsere bei Lieferung gültigen Listenpreise (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts). Für den Fall, dass sich nach Vertragsschluss und einer Lieferung von weniger als vier Monaten danach die von uns zu zahlenden Netto-Einkaufspreise für die Ware um mehr als 5 % steigen, haben wir das Recht, die Preissteigerung an den Käufer weiterzugeben. Bei Preissteigerungen von mehr als 10 % verpflichten sich die Parteien, in ergänzende Vertragsverhandlungen einzutreten, um eine angemessene Anpassung der vereinbarten Preise herbeizuführen. Können sich die Parteien auf eine angemessene Anpassung des Preises nicht einigen, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(6) Bei Überschreitung der Zahlungsfristen sind vom Besteller Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu zahlen, wobei uns das Recht zusteht, einen uns etwa entstandenen höheren Verzugsschaden geltend zu machen.

(7) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Umständen, die uns nach Vertragsabschluss bekannt werden und die Kreditwürdigkeit des Bestellers nach bankgemäßen Gesichtspunkten mindern, werden nach Mahnung sämtliche Forderungen sofort fällig. In diesem Falle sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

(8) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem Besteller auch kein Zurückbehaltungsrecht zu. Der Besteller kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

(9) Die Rechte des Bestellers aus dem Vertrag sind nicht übertragbar.

(10) Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmung des Bestellers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

AMIS Maschinen-Vertriebs GmbH

D-74939 Zuzenhausen, Im Rohrbusch 15
Telefon: 06226/7890-0
Telefax: 06226/7890-222
Email: info@amis.de
www.amis.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Kraichgau, (BLZ 663 500 36), Konto-Nr. 211 533 83
Volksbank Kraichgau, (BLZ 672 919 00), Konto-Nr. 774 901
Commerzbank AG, (BLZ 670 400 31), Konto-Nr. 201 370 400

Geschäftsführer: Thomas Ottenthal

Registergericht Mannheim HRB 34 11521
USt.-Id.-Nr.: DE 162855213
Steuer Nr.: 44077/00725
bei: Finanzamt Sinsheim

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der AMIS Maschinen-Vertriebs GmbH

Stand: November 2023

5. Gefahrübergang

(1) Bei sämtlichen Lieferungen geht die Gefahr mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Abholer, Spediteur oder Frachtführer oder beim Transport mit unseren Beförderungsmitteln spätestens mit dem Verlassen unseres Lagers oder bei direkter Belieferung nicht selbst hergestellter Ware mit dem Verlassen des Lagers unseres Unterlieferanten über - und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir andere Leistungen (wie z.B. Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung) übernommen haben. Falls der Versand oder die Abholung ohne unser Verschulden verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.

(2) Transport- und alle sonstigen Verpackungen, die nach Wunsch des Bestellers verwendet werden, sind vom Besteller auf seine Kosten zu entsorgen.

(3) Auf Wunsch des Bestellers werden wir auf dessen Kosten die Sendung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichern.

(4) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

(5) Teillieferungen sind zulässig, sofern diese für den Besteller zumutbar sind.

6. Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Besteller in laufende Rechnung buchen (Kontokorrent-Vorbehalt).

(2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach angemessener Fristsetzung berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. In der Pfändung des Liefergegenstandes liegt ebenfalls stets ein Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall. Im Falle eines Antrages über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers hat uns der Besteller unverzüglich zu informieren.

(3) Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Besteller auch nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die

AMIS Maschinen-Vertriebs GmbH

D-74939 Zuzenhausen, Im Rohrbusch 15
Telefon: 06226/7890-0
Telefax: 06226/7890-222
Email: info@amis.de
www.amis.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Kraichgau, (BLZ 663 500 36), Konto-Nr. 211 533 83
Volksbank Kraichgau, (BLZ 672 919 00), Konto-Nr. 774 901
Commerzbank AG, (BLZ 670 400 31), Konto-Nr. 201 370 400

Geschäftsführer: Thomas Ottenthal

Registergericht Mannheim HRB 34 11521
USt.-Id.-Nr.: DE 162855213
Steuer Nr.: 44077/00725
bei: Finanzamt Sinsheim

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der AMIS Maschinen-Vertriebs GmbH

Stand: November 2023

Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. In diesem Fall können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(4) Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zurzeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

(5) Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgte die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

(6) Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die ihm durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(7) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10% übersteigt.

7. Gewährleistung, Rechte bei Mängeln

(1) Die Rechte des Bestellers bei Mängeln setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Andernfalls ist jegliche Geltendmachung der Mängelrechte ausgeschlossen. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

(2) Wird Riss- oder Bruchfreiheit zugesichert, so bezieht sich diese Zusicherung nur auf Brüche, die die Verwendungsfähigkeit ausschließen. Für Mängel an besonders dem Verschleiß unterliegenden Teilen, wie Schneidmesser, Mahlscheiben, Zahnräder, Büchsen usw. wird auch bei zugesicherter Riss- und Bruchfreiheit keine Gewähr übernommen. Geschweißte und geriegelte Maschinen gelten als riss- und bruchfrei.

(3) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zunächst zur mehrmaligen Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Fall der Nachbesserung sind wir verpflichtet, alle zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.

(4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der AMIS Maschinen-Vertriebs GmbH

Stand: November 2023

(5) Wählt der Besteller wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Besteller, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

(6) Die Gewährleistungsfrist für Neumaschinen und für neue Ersatzteile beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware.

(6a) Bei Gebrauchtmachines und Gebrauchtteilen ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

(6b) Gleiches gilt, wenn Neumaschinen vom Besteller entgegen unseren Vorgaben in Mehrschichten betrieben werden, es sei denn, die Gewährleistung wird hierfür ausdrücklich vereinbart.

(7) Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Wir übernehmen keine Gewährleistung, wonach die Waren sich zur gewöhnlichen Verwendung eignen, noch eine übliche Beschaffenheit aufweisen müssen. Garantien werden von uns nicht abgegeben, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

(8) Der Ausschluss branchenüblicher Abweichungen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Unsere Angaben zum Liefer- und Leistungsgegenstand in unseren Katalogen, Prospekten und Preislisten stellen lediglich Beschreibungen, Kennzeichnungen oder Richtwerte dar, soweit sich aus der Auftragsbestätigung nicht etwas anderes ergibt. Geringfügige, unerhebliche Abweichungen gegenüber den Katalogen oder früher gelieferten Waren gelten nicht als Mängel.

(9) Der Besteller hat vor Vertragsschluss selbst zu prüfen, ob die bei uns bestellte Ware sich für die von ihm beabsichtigten Verwendungszwecke eignet. Die nicht geeignete Ware stellt nur dann einen Mangel dar, wenn wir dem Besteller die Eignung schriftlich bestätigt haben.

(10) Die Abnutzung von Verschleißteilen im Rahmen einer verkehrsüblichen Benutzung stellt keinen Mangel dar.

(11) Erhält der Besteller eine mangelhafte Montage- oder Bedienungsanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montage- oder Bedienungsanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montage- oder Bedienungsanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

(12) Werden unsere Montage-, Einbau-, Vertriebs-, Bedienungs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an unseren Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, bestehen Mängelansprüche nur dann, wenn der Besteller den Nachweis erbringt, dass der Mangel nicht hierdurch verursacht worden ist, sondern bereits bei Gefahrenübergang vorlag.

(13) Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

8. Haftungsbeschränkungen, Gesamthaftung

(1) Wir haften nicht, insbesondere nicht für Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung.

AMIS Maschinen-Vertriebs GmbH

D-74939 Zuzenhausen, Im Rohrbusch 15
Telefon: 06226/7890-0
Telefax: 06226/7890-222
Email: info@amis.de
www.amis.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Kraichgau, (BLZ 663 500 36), Konto-Nr. 211 533 83
Volksbank Kraichgau, (BLZ 672 919 00), Konto-Nr. 774 901
Commerzbank AG, (BLZ 670 400 31), Konto-Nr. 201 370 400

Geschäftsführer: Thomas Ottenthal

Registergericht Mannheim HRB 34 11521
USt.-Id.-Nr.: DE 162855213
Steuer Nr.: 44077/00725
bei: Finanzamt Sinsheim

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der AMIS Maschinen-Vertriebs GmbH

Stand: November 2023

(2) Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen und im Falle der Arglist; für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten und im Falle zu vertretender Unmöglichkeit, Verzug bei Fixgeschäften oder bei verbindlichen Lieferterminen und erheblicher Pflichtverletzung; wenn im Falle der Verletzung sonstiger Pflichten i.S.d. § 241 Abs. 2 BGB dem Besteller unsere Leistung nicht mehr zuzumuten ist; im Falle der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen; soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit unserer Ware oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben sowie bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(3) „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Bestellers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur Lieferung des Vertragsgegenstandes ohne Sachmängel, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs- und Obhutspflichten, die dem Besteller die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Bestellers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(4) In anderen als den unter Absatz (2) genannten Fällen haften wir für alle gegen uns gerichteten Ansprüche auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis wegen schuldhafter Pflichtverletzung, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht im Falle leichter Fahrlässigkeit.

(5) Soweit wir unter Berücksichtigung der Regelungen des § 8 dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsabschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten erkennen bzw. voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

(6) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf den Betrag je Schadensfall in Höhe der Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung oder (Betriebs-) Haftpflichtversicherung (derzeit Euro 500.000,00 pro Schadensfall) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(7) Eine Haftung aus der Übernahme eines Beschaffungsrisikos trifft uns nur, wenn wir das Beschaffungsrisiko ausdrücklich als „Übernahme des Beschaffungsrisikos“ kraft schriftlicher Vereinbarung übernommen haben.

(8) Die Haftung für mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden (wie etwa Produktionsausfallschaden) ist ausgeschlossen, soweit wir nicht eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben oder uns, unsere leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen der Vorwurf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung trifft.

(9) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der AMIS Maschinen-Vertriebs GmbH

Stand: November 2023

(10) Die Einschränkungen des § 8 bei der Haftung gelten nicht wegen einer Haftung für vorsätzliches Verhalten, für garantierte Beschaffungsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. Datenschutz und Geheimhaltung

(1) Im Hinblick auf den Datenschutz gilt der Inhalt unserer Datenschutzerklärung, abrufbar unter <https://www.amis.de/daten-schutzerklaerung/>

(2) Der Besteller ist verpflichtet, alle mit den Bestellungen und Aufträgen zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sowie Informationen über unsere Geschäftstätigkeit, die üblicherweise Dritten nicht zugänglich sind, geheim zu halten und selbst nicht auszunutzen.

(3) Von uns überlassene Zeichnungen, Muster, Modelle, Werkzeuge oder ähnliches dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne unsere schriftliche Einwilligung weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben werden, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Die vorbezeichneten Zeichnungen, Muster, Modelle, Werkzeuge usw. bleiben unser Eigentum. Sie sind uns unaufgefordert zurückzugeben, wenn es nicht zur Bestellung kommt oder wenn eine erteilte Bestellung abgewickelt worden ist.

10. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Besteller einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen dem Besteller und uns ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

(2) Gerichtsstand ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem Geschäftssitz oder an jedem sonst zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des sogenannten einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.